**Checkliste zur Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)**

1. Ist ein Abdruck des JArbSchG an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt oder ausgehängt? Ist die ausgehängte Fassung des Gesetzes aktuell?

2. Ist die Anschrift der zuständigen Arbeitsschutzbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt oder ausgehängt?

3. Sind in einem Aushang die für die Mitarbeiter unter 18 Jahren gültigen regelmäßigen täglichen Arbeits- und Pausenzeiten bekanntgemacht? (nur bei mindestens drei Jugendlichen)

4. Ist ein Verzeichnis aller im Betrieb beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift und des Beschäftigungsbeginns im Betrieb angelegt?

5. Werden die Verzeichnisse und Unterlagen über die im Betrieb beschäftigten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufbewahrt?

6. Liegt für alle im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter unter 18 Jahren die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vor?

7. Liegt für alle Mitarbeiter unter 18 Jahren nach dem ersten Beschäftigungsjahr die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung vor, welche nicht länger als drei Monate zurückliegen darf?

8. Werden die Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der Beschäftigung darauf hingewiesen, bis zu welchem Zeitpunkt sie die Nachuntersuchung durchführen zu lassen und die Bescheinigung hierüber vorzulegen haben?

9. Wird ein Jugendlicher, welcher nach Ablauf eines Jahres keine Bescheinigung über eine erste Nachuntersuchung vorlegt, innerhalb eines Monats schriftlich zur Vorlage der Bescheinigung aufgefordert und darauf hingewiesen, dass er nach Ablauf von 14 Monaten nach Beschäftigungsaufnahme bis zur Vorlage der Bescheinigung nicht weiterbeschäftigt werden darf?

10. Werden die Jugendlichen im Betrieb rechtzeitig darauf hingewiesen, dass sie dem Arbeitgeber nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung eine Bescheinigung über weitere ärztliche Nachuntersuchungen vorlegen sollen?

11. Wird beachtet, dass bei einem Wechsel von jugendlichen Arbeitnehmern von einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot besteht, solange nicht die Bescheinigungen über die ärztliche Erstuntersuchung und gegebenenfalls die erste Nachuntersuchung vorliegen?

12. Werden die in der ärztlichen Bescheinigung enthaltenen Gefährdungsvermerke beachtet und die damit ausgesprochenen Beschäftigungsverbote allen Mitarbeitern mitgeteilt, die den Jugendlichen ausbilden oder anweisen oder liegt stattdessen eine diesbezügliche Beschäftigungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde vor und werden eventuell erteilte Auflagen eingehalten?

13. Werden sämtliche ärztliche Bescheinigungen bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, in jedem Fall aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufbewahrt und werden dem Jugendlichen die ärztlichen Bescheinigungen ausgehändigt, falls er vor Erreichung des 18. Lebensjahres den Betrieb verlässt?

14. Sind die Mitarbeiter unter 18 Jahren zu Beginn ihrer Ausbildung oder Beschäftigung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, belehrt und darin unterwiesen worden, wie sie sich bei der von ihnen zu leistenden Verrichtung zu verhalten haben?

15. Werden die Mitarbeiter unter 18 Jahren in mindestens halbjährlichen Abstand über Maßnahmen zur Abwendung der Unfall- und Gesundheitsgefahren erneut unterwiesen?

16. Haben Sie überprüft, ob die Mitarbeiter unter 18 Jahren keine Arbeiten unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen verrichten müssen (Lärm, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Strahlen, gefährliche Arbeitsstoffe) oder solche, die ihre psychische oder physische Leistungsfähigkeit übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind?

17. Ist gewährleistet, dass Mitarbeiter unter 18 Jahren nicht mit Akkordarbeiten oder Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo beschäftigt werden?

18. Wird die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden eingehalten?

19. Wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden eingehalten?

20. Wird die zulässige tägliche Schichtzeit von zehn Stunden (im Gaststättengewerbe und auf Baustellen elf Stunden) eingehalten?

21. Erhalten die Mitarbeiter unter 18 Jahren ihre Ruhepausen von zusammen 60 Minuten bei mehr als sechs Stunden täglicher Arbeitszeit und werden sie nicht länger als viereinhalb Stunden hintereinander beschäftigt?

22. Ist in jedem Fall eine tägliche ununterbrochene Freizeit von zwölf Stunden gewährleistet?

23. Wird das Verbot der Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr eingehalten bzw. liegt eine Ausnahmemöglichkeit nach § 14 JArbSchG vor?

24. Wird das Verbot der Samstagsbeschäftigung beachtet bzw. liegt eine Ausnahmemöglichkeit nach § 16 JArbSchG vor?

25. Wird das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen beachtet bzw. liegt eine Ausnahmemöglichkeit nach §§ 17, 18 JArbSchG vor?